

DOK Panel – Gespräche zu Recht und Animation in Deutschland

Handout: Filme und Urheberrecht

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kühn,

2. November 2013

I) Filmwerke sind (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) urheberrechtlich geschützt.

Film: Unter Film versteht man, durch Aufnahme der Wirklichkeit oder in sonstiger Weise kreierte Bewegtbilder, die meist auf einem Bildträger gespeichert oder festgehalten werden und zur Wiedergabe oder sonstigen Verwendung bestimmt sind.

Werk: Persönlich geistige Schöpfung

II) Inhaber der Urheberrechte sind der alleinige Urheber oder alle Miturheber

Urheber: Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Miturheber: Miturheber sind alle, die ein Werk gemeinsam geschaffen haben, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen (z.B. Regisseur, Kameramann, Cutter etc.).

III) Der Urheber/Miturheber hat u.a. das Recht, das Werk zu veröffentlichen, als Urheber genannt zu werden und eine Entstellung des Werkes zu verbieten (Urheberpersönlichkeitsrechte) sowie das Werk zu verwerten (Verwertungsrechte).

- **Urheberpersönlichkeitsrechte** sind unübertragbar. Auf Ausübung bzw. Durchsetzung kann aber verzichtet werden.
- **Verwertungsrechte** können in Gestalt von Nutzungsrechten auf Dritte übertragen werden (Lizenz).
- Die **Einräumung von Nutzungsrechten** kann inhaltlich, zeitlich und räumlich beschränkt werden (Lizenzvertrag).
- Fehlen im Vertrag Angaben zum Umfang der Rechteeinräumung richtet sich diese nach dem **Vertragszweck**.

IV) Leistungsschutzrechte

Einigen Mitwirkenden an einem Werk, denen die Urhebereigenschaft fehlt, können besondere **Leistungsschutzrechte** zustehen. Dies sind insbesondere die ausübenden Künstler (Schauspieler etc.) und der Filmhersteller (z.B. Produzent).

Ausübender Künstler ist derjenige, der ein Werk aufführt oder an einer Aufführung mitwirkt (z.B. Schauspieler, Musiker, Sprecher etc.).

Filmhersteller ist derjenige, dem die Herstellung des Films wirtschaftlich und organisatorisch zuzurechnen ist (häufig der Produzent).

V) Besonderheiten der Rechtsbeziehungen bei Filmwerken (§ 88 ff UrhG)

- Die Einräumung des **Verfilmungsrechts** umfasst im Zweifel (soweit keine anderen Absprachen getroffen werden) das ausschließliche Recht, ein vorbestehendes Werk (Roman, Drehbuch etc.) zur Herstellung eines Films zu benutzen und den Film auf alle Nutzungsarten zu nutzen.
- Der **Filmhersteller** hat die **ausschließlichen filmtypischen Nutzungsrechte** an dem Film (Leistungsschutzrecht).

- **Miturheber des Filmwerks** räumen dem Filmhersteller im Zweifel das Recht ein, den Film auf alle Nutzungsarten zu nutzen.
- **Ausübende Künstler**, die sich zur Mitwirkung an einem Film verpflichten, räumen dem Filmhersteller im Zweifel das Recht ein, den Film auf alle dem ausübenden Künstler ansonsten vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.